

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren 1846-1

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität zu Lübeck
Ggf. Standort	Lübeck

Studiengang 01	Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 22/23	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	26.10.2021

Studiengang 02	Psychologie – Cognitive Systems	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 22/23	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)	5
Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)	6
Besonderheiten des Akkreditierungsverfahrens	7
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)	7
Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)	9
Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	11
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	13
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	22
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	28
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	34
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	34

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	34
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	35
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	35
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	38
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	38
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	39
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	39
3 Begutachtungsverfahren	40
3.1 Allgemeine Hinweise	40
3.2 Rechtliche Grundlagen	40
3.3 Gutachtergremium	40
4 Datenblatt	40
4.1 Daten zum Studiengang	40
4.2 Daten zur Akkreditierung	41
5 Glossar	41

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium §12 (2) MRVO): Der vakante Lehrstuhl für Klinische Psychologie ist zu besetzen (oder adäquat zu vertreten).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium §12 (2) MRVO): Der vakante Lehrstuhl für Psychologie ist zu besetzen (oder adäquat zu vertreten).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besonderheiten des Akkreditierungsverfahrens

Die hier vorgelegten Psychologie-Masterstudiengänge wurden neu konzipiert und sollen den bislang von der Hochschule angebotenen Psychologie-Masterstudiengang ersetzen. Die Anpassungen wurden aufgrund der geänderten Approbationsordnung erforderlich.

Auf Wunsch der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung verbunden. Eine Vertreterin der zuständigen Behörde hat an der Online-Begutachtung teilgenommen (siehe 3.3.).

Das Verfahren zur Konzeptakkreditierung der Studiengänge wurde wegen der Corona-Pandemie online durchgeführt, wobei die Begehung auf Wunsch der Hochschule vorgezogen wurde. Die Berichtserstellung konnte allerdings nicht vor dem vertraglich vereinbarten Zeitraum durchgeführt werden.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Der anwendungsorientierte konsekutive Masterstudiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. In einer Regelstudienzeit von vier Semestern werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut/in ist, soll die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche selbständige psychotherapeutische Versorgung von Patient/innen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, vermitteln.

Absolvent/innen steht eine Tätigkeit in der Heilkunde der Psychotherapie offen. Um sich in das Arztregister eintragen zu lassen und eine Zulassung zur Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen beantragen zu können, ist eine Weiterbildung zum/ zur Fachpsychotherapeut/in im Anschluss an das Masterstudium notwendig.

Das Studium soll die erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen für den Einstieg in die relevanten psychotherapeutischen Berufsfelder schaffen und auf diese Weiterbildung vorbereiten. Der Studiengang ermöglicht auch den direkten Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen, z.B. berechtigt er zur Promotion und zum Eintritt in den höheren Dienst.

Die Studierenden werden auf die therapeutische Beziehung und ihre psychotherapeutische Arbeit mit Patient/innen sowie die Mitarbeit in multidisziplinären Teams der klinischen Versorgung und Wissenschaft vorbereitet. Die besonderen Anforderungen an interdisziplinäre Zusammenarbeit und Verständigung, Empathiefähigkeit und professioneller Kommunikation mit Menschen mit psychischen Störungen und somatischen Erkrankungen verschiedener Altersgruppen und individuellen Hintergrund soll erreicht werden.

In das Studium integriert sind berufsqualifizierende Tätigkeiten (mit den Modulen „Berufsqualifizierende Tätigkeit 2 - Vertiefte Praxis der Psychotherapie“ (15 ECTS, 2. Sem.), und „Berufsqualifizierende Tätigkeit 3 - Angewandte Praxis der Psychotherapie“ (20 ECTS, 3. Sem.) sowie ein „Forschungsorientiertes Praktikum – Psychotherapieforschung“ (5 ECTS, 2. Sem.). Dazu kooperiert die Hochschule mit Praxispartnern in Lübeck und der Region (psychiatrische Kliniken und

Institutionen mit Schwerpunkten in der psychotherapeutischen Behandlung Erwachsener-, Patient/innen im Kindes- und Jugendalter sowie Reha-Kliniken).

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Der forschungsorientierte konsekutive Masterstudiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. In einer Regelstudienzeit von vier Semestern werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

Der Studiengang basiert nach Angaben der Hochschule auf den drei Säulen (a) fortgeschrittene psychologische Methoden inklusive computationaler Psychologie und psychologischer Diagnostik, (b) kognitive Neurowissenschaften inklusive Life-Span-Forschung und (c) Arbeits- und Organisationspsychologie inklusive Mensch-Technik-Interaktion. Das Studium soll einen erweiterten Kanon psychologischen Wissens und psychologischer Fertigkeiten vermitteln und helfen, das Forschungsfeld umfassend zu verstehen und wissenschaftliche Ergebnisse zu interpretieren. Es werden Kompetenzen der naturwissenschaftlichen psychologischen Forschung mit Programmierung, Datenanalyse und Computersimulation kombiniert. Die Absolvent/innen sollen umfassend auf eine Tätigkeit in der Forschung vorbereitet werden und einen direkten Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen erlangen. Der Studiengang berechtigt u.a. zur Promotion und zum Eintritt in den höheren Dienst.

Mit den vermittelten Methoden und Strategien der Problemlösung soll den Absolvent/innen ein breites Einsatzfeld in Industrie, Verwaltung und Wissenschaft offenstehen. Berufsperspektiven ergeben sich nach Angaben der Hochschule durch die steigende Nachfrage an entsprechend ausgebildeten Studienabsolvent/innen in der technischen Industrie, der Biotechnologie/Medizintechnik, der Pharmaindustrie sowie im Bank-/Versicherungs- und Telekommunikationswesen.

Die Studierenden sollen dahingehend gefördert werden, dass sie den besonderen Anforderungen an interdisziplinäre Zusammenarbeit und Verständigung, Empathiefähigkeit und professioneller Kommunikation interdisziplinärer beruflicher Anforderungen umfassend gewachsen sind. Über die Weiterentwicklung und den Ausbau von notwendigen Schlüsselkompetenzen soll sukzessive auf die Übernahme von Verantwortung in einem Team und perspektivisch auf Führungsaufgaben vorbereitet werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachterremiums

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs in sich schlüssig. Das Curriculum ist erkennbar und stimmig auf dem entsprechenden Bachelorstudiengang aufbauend konzipiert und erfüllt die Erfordernisse der Approbationsordnung, die den Studiengang reglementieren. Die Erreichung des Masterniveaus ist (u.a. aus den Modulbeschreibungen) deutlich geworden. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Anwendungsorientierung und Berufsbefähigung können bestätigt werden.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Hier sei auch auf die für eine eher kleine Universität bemerkenswerte Auswahl im Wahlpflichtbereich hingewiesen.

Hinsichtlich der Verfahrensvielfalt ist die Verhaltenstherapie gut erkennbar, für andere wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren im praktischen Bereich ist dies aber noch nicht der Fall. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die Verfahrensvielfalt in den Studiengangsdokumenten¹ deutlicher darzustellen. Auch die Gebietsvielfalt (Erwachsene, Kinder und Jugendliche, Neuropsychologie) sollte deutlicher beschrieben werden und zukünftige wie auch derzeit laufende Verfahren in der Psychologie sollten eine Stärkung der Verfahrensvielfalt berücksichtigen. Das Gebiet der Neuropsychologie ist an der Universität stark vertreten und ein Alleinstellungsmerkmal. Diese Stärke sollte im Curriculum deutlicher abgebildet werden.

Im Hinblick auf eine wissenschaftliche Befähigung besonders positiv hervorheben möchte die Gutachtergruppe den großen Block der Methoden.

Das System, bei der Zulassung auch praktische Erfahrungen mit einzubringen zu können, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe insbesondere für den klinischen Master ein besonders gelungenes System.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang sehr stringent und schlüssig konzipiert. Das Curriculum ist erkennbar und stimmig auf dem entsprechenden Bachelorstudiengang aufbauend konzipiert. Die Erreichung des Masterniveaus ist deutlich geworden (siehe Modulbeschreibungen). Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Forschungsorientierung und die Berufsbefähigung können bestätigt werden.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Hier sei auch auf die für eine eher kleine Universität große Auswahl

¹ Im Modulhandbuch Lehrinhalte „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre“ und „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ und Diploma Supplement (Punkt 4)

im Wahlpflichtbereich hingewiesen. Besonders positiv sind die Möglichkeiten zur Teilnahme an Forschungsprojekten für die Studierenden.

Der Studiengang scheint sehr breit angelegt, was nach Gutachtermeinung durchaus positiv gesehen werden kann. Insbesondere das Methodenspektrum stellt die Absolventen und Absolventinnen für das Arbeitsleben breit auf (z.B. durch die Bereiche Data Science, Cognitive Neuroscience) und ergibt einen großen Anwendungsbezug (z.B. Medieninformatik).

Weitere positive Punkte sind der große Block Methoden und das Zulassungssystem, in dem auch praktische Erfahrungen eingebracht werden können.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge „Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“ und „Psychologie – Cognitive Systems“ stellen jeweils einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Beide Studiengänge weisen laut besonderer Prüfungsordnung (jeweils § 5 (1) Studiengangsordnung, Anlage C-01, bzw. Anlage D-01) eine Regelstudiendauer von vier Semestern in Vollzeit auf. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium „Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sowie für das Masterstudium „Psychologie – Cognitive Systems“ entsprechen jeweils 120 Leistungspunkten (ibidem). Beide Studiengänge setzen gemäß Zulassungsordnungen Bachelorstudiengänge im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus (vgl. § 3 *Zugang und Zulassung zum Studium*, Studiengangsordnung, Anlage C-01, bzw. Anlage D-01). Damit ist sichergestellt, dass die Absolventen/innen nach erfolgreichem Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Regelstudienzeit von 10 Semestern und insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. Die Möglichkeit zu einem Teilzeitstudium besteht nicht.

Die Studienstruktur und Studiendauer entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wird seitens der Hochschule als anwendungsorientiert beschrieben, was sich entsprechend in der klaren Betonung von Anwendungskompetenzen in der einschlägigen Ordnung niederschlägt (vgl. hierzu die § 4–5 der Bes. PO, Anlage C-01). Der Masterstudiengang „Psychologie – Cognitive Systems“ wird hingegen als forschungsorientiert beschrieben, was auch in der einschlägigen Prüfungsordnung so festgehalten wird (§ 2 (3) *Studienziel*, Bes. PO., Anlage D-01). Beide Studiengänge sind konsekutive Masterstudiengänge. In beiden Fällen ist für das vierte Semester neben dem Kolloquium zur Abschlussarbeit jeweils das Anfertigen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vorgesehen (vgl. die Studienverlaufspläne, jeweils Anhang 2 zur Anlage C-01, bzw. D-01). Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist dabei unter § 16 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage B-01) wie folgt geregelt: *Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.* Die Bearbeitungsfrist ist an derselben Stelle unter Absatz fünf festgelegt und beträgt sechs Monate (ibidem).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat formuliert.

Der Masterstudiengang „Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sieht als Zugangsvoraussetzung einen *Bachelorabschluss in einem polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie [...] gemäß PsychApprO an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule [...], die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört [...] oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich entsprechenden Studiengang [...] an einer ausländischen Hochschule* (§ 3 (2) Studiengangsordnung, Anlage C-01). Sollte zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen sein, so ist der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten zu erbringen, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden (§ 3 (4) Studiengangsordnung, Anlage C-01). Sollte keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung vorliegen oder aber der Bachelorabschluss [nicht] in deutscher Sprache an einer deutschen Hochschule erworben worden sein, so sind überdies ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) (§ 3 (2) Studiengangsordnung, Anlage C-01).

In Analogie hierzu sieht der Masterstudiengang „Psychologie – Cognitive Systems“ vor, dass Bewerber/innen über einen *Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Psychologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang [...] einer deutschen Hochschule oder einem der Bologna-Signatarstaaten [...] oder aber über einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang [...] an einer ausländischen Hochschule* verfügt (§ 3 (2) Studiengangsordnung, Anlage D-01). Die Regelungen zur Zulassung unter Vorbehalt und zum Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse, bei Fehlen eines deutschen Bachelorabschlusses, sind identisch zu den bereits für den Masterstudiengang „Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ausgeführten Regelungen (vgl. hierzu die § 4–5, Studiengangsordnung, Anlage D-01).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Studienabschluss wird jeweils der Abschluss Master of Science (M.Sc.) vergeben (s. Studiengangsordnungen). Diese Abschlussbezeichnung ist zulässig, da der Studiengang nicht eindeutig einer der Fächergruppen, welche die Rechtsverordnung aufführt, zugeordnet werden kann, aber der Studienschwerpunkt im Bereich der Naturwissenschaften liegt. Es wird jeweils nur ein Grad verliehen.

Das Diploma Supplement ist gemäß § 28 (1) der Allg. PO (Anlage B-01) fester Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Ein dem Studiengang entsprechendes Muster liegt den Anlagen des Selbstberichts bei (Anlage C-03, bzw. D-04). *Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt* (§ 28 (1) Allg. PO, Anlage B-01).

Die von der Hochschule für die beiden Studiengängen genutzte zweisprachige Fassung basiert auf den aktuellen Fassungen in deutscher und englischer Sprache, wie sie den Internetseiten der HRK zu entnehmen ist. Es werden so alle in den Vorlagen geforderten Informationen unter den in den Vorlagen verwendeten Überschriften zweisprachig in einem Dokument zusammengefasst, so dass dem Leser alle Informationen zu den Studiengängen zur Verfügung stehen. Daher wird das Kriterium auch in dieser Hinsicht als erfüllt angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind in Module gegliedert, die alle in einem oder in maximal zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden können. Überdies ist eine Dauer von zwei Semestern lediglich im Falle des Moduls *Berufsqualifizierende Tätigkeiten III* im Masterstudiengang „Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vorgesehen (s. die Modulhandbücher, Anlagen C-02, bzw. D-02). Alle Module sind zeitlich und inhaltlich in sich geschlossen. In den Modulbeschreibungen beider Studiengänge sind Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehr- und Lernformen, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand, den Voraussetzungen für die Teilnahme und der Dauer des Moduls enthalten. Bezüglich der Prüfungsdauer bzw. des Umfangs wird auf die entsprechenden Regelungen in der Prüfungsverfahrensordnung für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Masterstudiengang „Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sind für das erste und vierte Semester jeweils 30, für das zweite Semester 29 und für das dritte Semester 31 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Diese Abweichung ist minimal und angesichts dessen, dass in den beiden betroffenen Semestern auch das Forschungspraktikum und die beiden Module *Berufsqualifizierende Tätigkeit 2*, bzw. *Berufsqualifizierende Tätigkeit 3* angesiedelt sind, zu vernachlässigen (s. hierzu die Erläuterungen im Kapitel zur Studierbarkeit gemäß § 12). Im Masterstudiengang „Psychologie – Cognitive Systems“ ist im ersten Semester der Erwerb von 32, im

zweiten Semester von 28 und im dritten und vierten Semester der Erwerb von je 30 ECTS-Leistungspunkten vorgehen. Auch diese Abweichung ist äußerst gering und kann daher vernachlässigt werden (s. auch hierzu die Ausführungen im Kapitel zur Studierbarkeit gemäß § 12).

Ein Leistungspunkt entspricht laut Allgemeiner Prüfungsordnung einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung (§ 8 (5) Allg. PO, Anlage B-01).

Die Zugangsvoraussetzungen regeln, dass der erste berufsqualifizierende Bachelorabschluss mindestens 180 ECTS-Punkte aufweisen muss, sodass sichergestellt ist, dass die Absolventen/innen für den Masterabschluss 300 ECTS-Leistungspunkte, unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums, nachweisen.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit inklusive des dazugehörigen Kolloquiums beträgt jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte (vgl. die Modulhandbücher, Anlage C-02, bzw. D-02).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Unter § 26 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung ist die *Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen* wie folgt geregelt: *Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Universität zu Lübeck, einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Universität kann die Anerkennung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen substantielle Unterschiede nachgewiesen werden. Die Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach Bezeichnung oder Umfang in dem Studiengang der Universität zu Lübeck keine unmittelbare Entsprechung finden* (Anlage B-01). Diese Regelung beinhaltet die Beweislastumkehr im Sinne der Lissaboner Konvention. *Außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. [...] Dabei sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen* (§ 26 (4) Allg. PO, Anlage B-01). Anerkennung und Anrechnung sind somit vorschriftsgemäß geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Masterstudiengang „Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sieht das Curriculum externe Kooperationen mit verschiedenen Praxispartnern im Modul „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie“ vor. Art und Umfang der Kooperation sind vertraglich festgehalten und sollen laut Selbstbericht (Kapitel 1.8, 2) bei Einrichtung des Studiengangs ebenfalls auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht werden. Anrechnungsmodelle kommen nicht zum Einsatz. Ein entsprechendes Muster der Kooperationsverträge liegt den Anlagen zum Selbstbericht bei (Anlage C-11). Der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule liegt zum einen in der Erlangung berufspraktischer Erfahrung und zum anderen darin, die Vorgaben gemäß § 18 PsychThApprO zu erfüllen, was zur Erfüllung der Qualifikationsziele des Studiengangs unerlässlich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte gab es bei der Begutachtung nicht. Unter anderem wurde über die Neukonzeption, die Ausstattung und die Studierbarkeit gesprochen. Ein weiterer Punkt war die Gebiets- und Verfahrensvielfalt im Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat in ihren Antragsunterlagen die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge ausführlich dargestellt. Beschreibungen der Qualifikationsziele sind daneben in den Studiengangsordnungen (Satzungen), Modulbeschreibungen, den Diploma Supplements sowie im Internet zugänglich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

In der Studiengangsordnung (Satzung) (Im Entwurf vorgelegt): heißt es wie folgt:

„§ 2 Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) verfolgt das Ziel nach § 7 PsychThG und dient als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut. Er vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind.

(2) Weiterhin besteht das Ziel des Studiums im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie darin, die Studierenden durch Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Modellen sowie Einübung von Fertigkeiten in den Bereichen der klinischen und neuropsychologischen Psychologie in den Stand zu setzen, ein spezifisches Verständnis für die Schnittstellen zwischen psychischen Störungen und medizinischen sowie neurologischen Erkrankungen zu entwickeln und dieses Wissen praktisch anzuwenden. Entsprechend den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO soll die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden

dahingehend gefördert werden, dass sie über fortgeschrittene Fertigkeiten in den Bereichen Empathie und professioneller Kommunikation mit Menschen mit psychischen und neuropsychologischen Störungen verfügen.

(3) Zugleich befähigt der Masterstudiengang die Absolventinnen und Absolventen an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden. Schwerpunktsetzungen erfolgen daher im Bereich fortgeschrittener Forschungsmethoden sowie der Diagnostik und Therapie psychischer und neuropsychologischer Störungen. Er ermöglicht es auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(4) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in allen Grundlagen-, Methoden- und Anwendungsfächern in Umfang und Tiefe besitzen sowie Praktika absolviert haben, wie diese in einem vorangehenden polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt werden.“

Im Diploma Supplement werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer, neuropsychologischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnis die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient/innen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Das Studium vermittelt weiterhin die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um das Forschungsfeld umfassend zu verstehen und wissenschaftliche Ergebnisse zu interpretieren. Es vermittelt die Kompetenzen, eigene Studien mittels wissenschaftlicher Methoden zu konzipieren, sowie eigene wissenschaftliche Ergebnisse angemessen zu präsentieren und kritisch zu diskutieren. Es bereitet damit auch auf eine Tätigkeit in der Forschung vor. Der Schwerpunkt liegt dabei bei dem für die Heilkunde relevanten verhaltenswissenschaftlichen und neurobiologischen Grundlagenwissen und ihrer Anwendung in psychologischer Psychotherapie, klinischer Neuropsychologie und psychologischer Medizin. Absolvent/innen des Masterstudiums werden auf die Prüfung zur Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut vorbereitet. Der Studiengang ermöglicht den direkten Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen, z.B. berechtigt er zur Promotion und zum Eintritt in den höheren Dienst.

Speziell sind dies insbesondere folgende Kompetenzen:

- Vertiefte Kenntnisse der fortgeschrittenen psychologischen Methodenlehre, inklusive Kenntnisse entsprechender Software und Forschungssysteme
- Die Studierenden erwerben vertiefte Fertigkeiten in der Planung, Auswertung, methodenkritischen Bewertung und Interpretation wissenschaftlicher Untersuchungen.

- Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Datensätze aus den Verhaltens- und Neurowissenschaften mit Hilfe einschlägiger Computerprogramme explorativ wie konfirmatorisch zu analysieren.
- Sie vertiefen ihre Fähigkeit zum mathematischen, methodischen und analytischen Denken und erweitern ihre Fähigkeiten in statistischer Problemlöse- und Urteilskompetenz
- Die Studierenden sind in der Lage die Behandlungsplanung für unterschiedlichen Settings und unter Berücksichtigung der Besonderheiten stationärer oder ambulanter Versorgung anzupassen.
- Die Studierenden sind in der Lage, Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung angemessen zu beraten.
- Studierende wissen wie Patientinnen und Patienten bei Bedarf in entsprechende Versorgungseinrichtungen überführt werden.
- Studierende lernen einzuschätzen, unter welchen Umständen alternative oder additive Versorgung indiziert ist und wissen, wie diese in die Wege geleitet werden.
- Die Studierenden wissen, wie sie ihr psychotherapeutisches Handeln dokumentieren und können Maßnahmen zur Verbesserung der Behandlungsqualität sowie Gewährleistung der Patientensicherheit ergreifen.
- Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zum aktuellen Stand der Wissenschaft psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen über die Lebensspanne.
- Die Studierenden sind in der Lage die Chancen, Risiken und Grenzen der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung der individuellen Situation der betroffenen Patientinnen und Patienten einzuschätzen und fachkundig zu erläutern.
- Studierende kennen die Besonderheiten psychischer und neuropsychologischer Störungsbilder sowie psychischer Aspekte bei körperlichen Erkrankungen und sind in der Lage diese bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfassen.
- Die Studierenden sind in der Lage aufgrund vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation und den betroffenen Patienten angemessene wissenschaftlich fundierte Behandlungsleitlinien auszuwählen.
- Die Studierenden können selbstständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und entsprechende Behandlungsplanung entwickeln.
- Die Studierenden sind in der Lage psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters- und Patientengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit zu beurteilen.
- Sie können psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik situations- und patientenangemessen einsetzen und die Ergebnisse bewerten.
- Sie erwerben die Fähigkeit, psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion zu entwickeln.
- Die Studierenden werden in die Lage versetzt, selbstständig psychotherapeutische Techniken bei Kindern- und Jugendlichen, sowie Erwachsenen und älteren Menschen richtig anzuwenden.

- Studierenden beherrschen die einschlägigen Methoden der Verhaltenstherapie.
- Studierende beherrschen Situations- und Patientengruppen angemessene Gesprächsführung.
- Vertiefung der Kompetenzen in der Beschreibung neuropsychologischer Störungen, ihrer Diagnostik und Therapie.
- Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse in der neuropsychologischen Begutachtung.
- Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung und Umsetzung der in der berufsqualifizierenden Tätigkeit II gelernte Inhalte in realen Behandlungssetting und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten
- Beherrschung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden der Diagnostik und der Behandlungen von Patientinnen und Patienten.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und den Studiengangsdokumenten² klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Die Studierenden sollen eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, die für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut/in erforderlich ist. Darüber hinaus sollen lt. Antragsunterlagen die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die erforderlich sind, um das Forschungsfeld zu verstehen, wissenschaftliche Ergebnisse zu interpretieren aber auch eigene Studien zu konzipieren und eigene wissenschaftliche Ergebnisse zu präsentieren.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Approbation zum/zur Psychotherapeuten/in erreicht. Es werden Kenntnisse über psychotherapeutische Versorgungssysteme vermittelt und Organisations- und Leitungskompetenzen entwickelt.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch Vermittlung u.a. von Schlüsselkompetenzen wie Empathie, professionelle Kommunikation, Stressbewältigung, Teamfähigkeit und Selbstreflexion gefördert.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen. Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender Studiengang ausgestaltet.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Master of Science.

² Im Modulhandbuch Lehrinhalte „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre“ und „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ und Diploma Supplement (Punkt 4)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Sachstand

In der Studiengangsordnung (Satzung) (Im Entwurf vorgelegt): heißt es wie folgt:

„§ 2 Studienziel

(1) Das Masterstudium mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf wissenschaftlich basierte, eigenverantwortliche Tätigkeiten in forschungs-, entwicklungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern der Psychologie vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem für den Bereich Kognitive Systeme relevanten neurowissenschaftlichen, methodischen und neuroinformatischen Grundlagenwissen und dessen Anwendung in der psychologischen Forschung und an der Informationsschnittstelle zwischen Mensch und Informationssystem/Maschine.

(2) Das Ziel des Studiums im Masterstudiengang Psychologie – Cognitive Systems besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Modellen sowie Einübung von Fertigkeiten der psychologischen Methodik, Diagnostik und Anwendung in den Stand zu setzen, eigene wissenschaftliche Ergebnisse angemessen zu präsentieren und kritisch zu diskutieren. Das Studium soll die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen im Bereich der Kognitiven Systeme sowie für eine weitergehende akademische Qualifikation, z.B. die Promotion, schaffen. Hierzu vermittelt es einen erweiterten Kanon psychologischen Wissens und psychologischer Fertigkeiten und hilft damit, das Forschungsfeld umfassend zu verstehen und wissenschaftliche Ergebnisse zu interpretieren.

(3) Der Masterstudiengang Psychologie – Cognitive Systems ist forschungsorientiert und konsekutiv zum polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Psychologie in Umfang und Tiefe besitzen, wie es im Bachelorstudiengang Psychologie oder einem polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt wird.“

Im Diploma Supplement werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Absolventinnen und Absolventen können eine industrielle oder wissenschaftliche Berufstätigkeit als Psychologin bzw. Psychologe ausüben. Sie verfügen dazu über Qualifikationen und Kompetenzen in unterschiedlichen Bereichen der Psychologie sowie über überfachliche Qualifikationen. Das Studium vermittelt einen erweiterten Kanon psychologischen Wissens und psychologischer Fertigkeiten und hilft damit, das Forschungsfeld umfassend zu verstehen und wissenschaftliche Ergebnisse zu interpretieren. Es kombiniert Kompetenzen der naturwissenschaftlichen psychologischen Forschung mit Programmierung, Datenanalyse und Computersimulation. Es vermittelt die Fähigkeit, eigene wissenschaftliche Ergebnisse angemessen zu präsentieren und kritisch zu diskutieren und bereitet damit umfassend auf eine Tätigkeit in der Forschung vor. Des Weiteren

ermöglicht der Abschluss des Studiengangs einen direkten Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen, z.B. berechtigt er zur Promotion und zum Eintritt in den höheren Dienst. Speziell im Bereich der Psychologie sind dies insbesondere folgende Kompetenzen:

- Vertiefte Kenntnisse der fortgeschrittenen psychologischen Methodenlehre, inklusive Kenntnisse entsprechender Software und Forschungssysteme
- Die Studierenden erwerben vertiefte Kompetenzen in der Planung, Auswertung, methodenkritischen Bewertung und Interpretation wissenschaftlicher Untersuchungen.
- Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Datensätze aus den Verhaltens- und Neurowissenschaften mit Hilfe einschlägiger Computerprogramme explorativ wie konfirmatorisch zu analysieren.
- Sie vertiefen ihre Fähigkeit zum mathematischen, methodischen und analytischen Denken und erweitern ihre Fähigkeiten in statistischer Problemlöse- und Urteilskompetenz
- Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über zentrale Konzepte, Theorien, Methoden und Forschungsbereiche in „Computational Psychology“ inkl. Der fortgeschrittenen Theorie für psychologischer Messung und Diagnostik
- Sie erwerben Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in machine-learning und deep neural network Analysen
- Die Studierenden können vertieftes Wissen in den Bereichen Neurowissenschaft der Entscheidung, der Emotion und des Sozialverhaltens erklären und anwenden.
- Die Studierenden können erworbenes Wissen anwenden, um selbst neurowissenschaftliche Studien zu Fragen der Entscheidung, der Emotionen und des Sozialverhaltens zu designen.
- Die Studierenden kennen naturalistische Paradigmen und Methoden für die Untersuchung von Kognition, Wahrnehmung und sozialer Interaktion und können diese kritisch reflektieren.
- Die Studierenden erwerben Wissen bezüglich neuronaler und kognitiver Veränderungen gesunder und pathologischer Alterungsprozesse und können diese kritisch reflektieren.
- Sie sind in der Lage, Inhalte von englischsprachigen Originalarbeiten selbstständig zu erarbeiten, zusammenzufassen, zu diskutieren, zu bewerten und zu präsentieren.
- Sie lernen, selbstständig erarbeitetes Wissen in einem wissenschaftlichen Text zusammenzufassen.
- Die Studierenden kennen die zentralen aktuellen Theorien, Befunde, Methoden und Debatten der Arbeits- und Organisationspsychologie.
- Sie erlangen fundierte Kenntnisse über die fachgerechte Auswahl und Anwendung moderner arbeits- und organisationspsychologischer Methoden.
- Sie vertiefen und reflektieren die Inhalte anhand von Fallbeispielen im Seminar.
- Sie setzen sich mit aktuellen praxisrelevanten Anwendungsfeldern und Herausforderungen im Zuge von Globalisierung, Digitalisierung und künstlicher Intelligenz auseinander.
- Die Studierenden können ingenieurpsychologische Forschungsbeiträge rezipieren, einordnen und nutzen. Die Studierenden können zentrale Theorien und Befunde der Ingenieurpsychologie mit Bezug zu relevanten Fragestellungen der Mensch-Technik-Interaktion und Interfacekonzeption erläutern. Die Studierenden können Gestaltungsrichtlinien für Mensch-Maschine-Systeme aus ingenieurpsychologischen Konzepten und Erkenntnissen ableiten.

- Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die psychologischen Komponenten in unterschiedlichen Bereichen der Mobilität.
- Die Studierenden sind in der Lage psychologisches Grundwissen auf den interdisziplinären Kontext des Verkehrs anzuwenden.
- Die Studierenden können in kritischer Diskussion zwischen Theorie, empirischer Forschung und praktischer Verkehrspsychologischer Tätigkeit reflektieren.“

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und den Studiengangsdokumenten klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Den Studierenden sollen wissenschaftlichen Methoden und Modelle vermittelt werden. Sie sollen Fertigkeiten der psychologischen Methodik, Diagnostik und Anwendung einüben um sie zu befähigen, eigene wissenschaftliche Ergebnisse angemessen zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.

Als berufliche Einsatzfelder werden in den Antragsunterlagen die technische Industrie, Biotechnologie/Medizintechnik, Pharmaindustrie sowie das Bank-/Versicherungs- und Telekommunikationswesen genannt.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch Vermittlung u.a. von Schlüsselkompetenzen wie die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit, professioneller Kommunikation, Empathiefähigkeit und Teamfähigkeit gefördert.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen. Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender und verbreiternder Studiengang ausgestaltet.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Master of Science.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aktuell besteht an der Universität zu Lübeck bereits ein Masterstudiengang Psychologie, der durch die beiden hier zur Erstakkreditierung vorgelegten Masterstudiengänge ersetzt werden soll. Beide Studiengänge bauen auf einem polyvalenten Bachelorstudiengang auf. Nach Angaben der

Hochschule handelt es sich weiterhin um Studiengänge nach Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Beide Studiengänge verbindet eine Schnittmenge von naturwissenschaftlichen Veranstaltungen im Bereich Wahlfächer/Wissenschaftliche Vertiefung.

Während der Masterstudiengang Psychologie Cognitive Systems (CogSy) den Schwerpunkt auf Kognitionspsychologie und benachbarte Gebiete inklusive der kognitiven Neurowissenschaften, Arbeits- und Organisationspsychologie, Statistik und Methodenlehre sowie Ingenieurpsychologie legt, vermittelt der Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (KliPPs) theoretische Grundlagen sowie Forschung und Praxis der klinischen Psychologie und Psychotherapie und bereitet auf die Approbationsprüfung nach dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThAusbG) vor.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. In einer Regelstudienzeit von vier Semestern werden 120 ECTS-Punkte vergeben. Das Profil des Studiengangs wird als anwendungsorientiert angegeben.

Die Module des Studiengangs sind den folgenden Lehrbereichen zugeordnet:

- Methodenkompetenzen (mit den Modulen „Fortgeschrittene (statistische) Methoden der Analyse von multivariaten Daten“ (5 ECTS, 1. Sem.), „Vertiefung Psychologische Diagnostik und Begutachtung“ (7 ECTS, 1. Sem.) und „Fortgeschrittene Methodenlehre“ (5 ECTS, 2. Sem.))
- Anwendungskompetenzen in klinischer und neuropsychologischer Psychologie und Psychotherapie (mit den Modulen „Angewandte Psychotherapie inkl. Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen“ (7 ECTS, 1. Sem.), „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ (11 ECTS, 1. Sem.) und „Klinische Neuropsychologie“ (5 ECTS, 3. Sem.))
- Berufsqualifizierende Tätigkeit (mit den Modulen „Berufsqualifizierende Tätigkeit 2 – Vertiefte Praxis der Psychotherapie“ (15 ECTS, 2. Sem.), „Forschungsorientiertes Praktikum – Psychotherapieforschung“ (5 ECTS, 2. Sem.) und „Berufsqualifizierende Tätigkeit 3 – Angewandte Praxis der Psychotherapie“ (20 ECTS, 3. Sem.) und „Selbstreflexion“ (2 ECTS, 3. Sem.))
- Fachspezifischer Wahlpflichtbereich (8 ECTS, 2. oder 3. Sem.; zur Auswahl stehen die Module „Nonparametrische Verfahren“, „Gesundes und pathologisches Altern“, „Psycho-neuroimmunologie“, „Modelle des Lernens und Entscheidens“, „Schlaf“, „Soziale Kognition“, „Konzepte der Positiven Psychologie“, „Translationale Perspektive (Tier-Mensch) auf Hormone und Verhalten“, „Vertiefung qualitativer Forschungsmethoden“ und „Biologische und klinische Grundlagen neuropsychologischer Störungen“)

Im vierten Semester wird das Studium mit der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten abgeschlossen.

Den Angaben der Hochschule zufolge nimmt die theoriebasierte Lehre im Studium ca. 80 %, die praxisbasierte ca. 20 % der Lehrveranstaltungen ein. Als eingesetzte Lehrformen werden Vorlesungen, Seminare und Übungen genannt. Die Praxisanteile beinhalten z.B. Gesprächsführung, Indikationsstellungen, psychodiagnostische Untersuchungen, psychotherapeutische Behandlungen, Gutachtenerstellung sowie Fallbesprechungen und Supervisionen.

Praktische Anteile werden ab dem 2. Semester in alle Lehrmodule integriert. Diese Übungseinheiten sollen dem Training von Fertigkeiten und berufsqualifizierte Kompetenzen und damit der Erfüllung der Anforderungen der Approbationsordnung dienen.

- Im „Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit 2“ aus dem Bereich der hochschulischen Lehre werden nach Angaben der Hochschule verhaltenstherapeutische Basistechniken aus den Bereichen Diagnostik und psychotherapeutischen Intervention im Sinne PsychThApprO § 10 systematisch aufgebaut und trainiert. Der Erwerb dieser Fertigkeiten stellt die Grundlage für den aktiven Transfer der Kompetenzen in der Berufsqualifizierenden Tätigkeit 3 und die spätere psychotherapeutische Arbeit dar. Es werden Wissensbausteine im Plenum vermittelt und in festgelegten Kleingruppen in praktische Handlungen, z.B. in Form von Rollenspielen, umgesetzt.
- Die Pflichtveranstaltung „Forschungsorientiertes Praktikum – Psychotherapieforschung“ findet im 2. Fachsemester als berufspraktischer Einsatz statt und beinhaltet 90 Stunden Selbststudium und 45 Stunden Präsenzstudium. Das Praktikum kann an Forschungseinrichtungen und Forschungsgruppen einer Hochschule oder an Hochschulambulanzen stattfinden, sofern hier wissenschaftlich Arbeit in der klinischen Psychologie, Neuropsychologie oder psychotherapeutischer Forschung geleistet werden kann.
- Das Modul „Berufsqualifizierende Tätigkeit 3 (BQT 3)“ findet im 3. Fachsemester als berufspraktischer Einsatz statt. Es findet eine Begleitung durch Supervision (Übung, 2 SWS) und eine Fallvorstellung (Seminar, 2 SWS) statt. Das Modul umfasst 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika in stationärer oder teilstationärer Versorgung und 150 Stunden Präsenzzeit während laufender Therapien sowie diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebung in ambulanter Versorgung. Das Praktikum kann zum einen auf dem Campus der Universität zu Lübeck in direkter Umgebung des Instituts für Psychologie I durchgeführt werden, zum anderen sind Kooperationen mit weiteren Institutionen in Lübeck und der Region im Aufbau (psychiatrische Kliniken und Institutionen mit Schwerpunkten in der psychotherapeutischen Behandlungen Erwachsenen-, Kinder- und Jugendalter sowie Reha-Kliniken). Um den Studierenden die Gelegenheit zu geben, die eigene psychotherapeutische Arbeit und den Einsatz in der Krankenversorgung zu reflektieren, werden die Studierenden im gesamten Verlauf der BQT 3 durch approbierte Psychotherapeut/innen oder ausgebildeten Supervisor/innen supervidiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs in sich schlüssig. Das Curriculum ist erkennbar und stimmig auf dem entsprechenden Bachelorstudiengang aufbauend konzipiert und erfüllt die Erfordernisse der Approbationsordnung, die den Studiengang reglementieren. Die Erreichung des Masterniveaus ist (u.a. aus den Modulbeschreibungen) deutlich geworden. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung

und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Anwendungsorientierung und Berufsbefähigung kann bestätigt werden.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Hier sei auch auf die für eine eher kleine Universität große Auswahl im Wahlpflichtbereich hingewiesen.

Einzig die Verfahrensvielfalt scheint an verschiedenen Stellen zu kurz zu kommen. Gut erkennbar ist die Verhaltenstherapie, für andere Verfahren im praktischen Bereich ist dies aber noch nicht der Fall. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Breite der Verfahren in allen Gebieten aber für die Berufsbefähigung wichtig.

So finden sich neuropsychologische Verfahren nur in einem kleinen Modul. Dieser Bereich sollte noch aufgewertet werden. Noch weniger scheint die Tiefenpsychologie vertreten zu sein. Auch die systemische Therapie ist zu wenig berücksichtigt. Bei den Gebieten ist die Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen noch zu wenig dargestellt. Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, die Gebiets- und Verfahrensvielfalt in den Studiengangsdokumenten noch deutlicher darzustellen und über qualifizierte Dozent/innen zu vermitteln.

Im Hinblick auf eine wissenschaftliche Befähigung besonders positiv hervorheben möchte die Gutachtergruppe den großen Block der Methoden im Umfang von 17 ECTS-Leistungspunkten.

Das Verfahren, bei der Zulassung auch praktische Erfahrungen mit einzubringen zu können, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe insbesondere für den klinischen Master ein besonders gelungenes System.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Gebiets- und Verfahrensvielfalt in den Studiengangsdokumenten³ noch deutlicher darzustellen, das Gebiet der Neuropsychologie durch eine Erhöhung der ECTS aufzuwerten und die Verfahrensvielfalt bei Neubestzungen von studiengangsrelevanten Professuren verstärkt abzubilden.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. In einer Regelstudienzeit von vier Semestern werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

Die Module des Studiengangs sind den folgenden Lehrschwerpunkten zugeordnet:

- Psychologische Grund- und Anwendungskompetenzen (mit den Modulen „Kognitive und Affektive Neurowissenschaften“ (7 ECTS, 1. Sem.), „Ingenieurpsychologie“ (7 ECTS, 1.

³ Im Modulhandbuch Lehrinhalte „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre“ und „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ und Diploma Supplement (Punkt 4)

Sem.), „Computational Neurosciences“ (6 ECTS, 2. Sem.), „Arbeits- und Organisationspsychologie – Arbeit 4.0“ (7 ECTS, 2. Sem.) und „Gesundes und pathologisches Altern“ (7 ECTS, 2. Sem.)

- Methodenkompetenzen (mit den Modulen „Fortgeschrittene (statistische) Methoden der Analyse von multivariaten Daten“ (8 ECTS, 1. Sem.) und „Computational Psychology“ (6 ECTS, 1. Sem.))
- Forschungs- und berufspraktische Kompetenzen (mit den Modulen „Forschungspraktikum“ (12 ECTS, 3. Sem.), „Berufsbezogenes Praktikum“ (12 ECTS, 3. Sem.) und „Studierendentagung“ (6 ECTS, 3. Sem.))
- Fachspezifischer Wahlbereich (insgesamt 8 ECTS, 1. oder 2. Sem.; Zur Auswahl stehen die Module „Konzepte der Positiven Psychologie“, „Hands on EEG data“, „Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Translationale Perspektive (Tier-Mensch) auf Hormone und Verhalten“, „Fortgeschrittene Methoden der Stimulus-Programmierung mit Psychtoolbox (PTB) in Matlab“ und „Natural User Interfaces“. Es sind je zwei 4 ECTS-Module zu wählen)
- Fächerübergreifender Wahlbereich (4 ECTS, 2. Semester).

Abgeschlossen wird das Studium im 4. Semester mit der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Das Profil des Studiengangs wird mit forschungsorientiert angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang sehr stringent und schlüssig konzipiert. Das Curriculum ist erkennbar und stimmig auf dem entsprechenden Bachelorstudiengang aufbauend konzipiert. Die Erreichung des Masterniveaus ist deutlich geworden (siehe Modulbeschreibungen). Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Forschungsorientierung und die Berufsbefähigung können bestätigt werden.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Hier sei auch auf die für eine eher kleinere Universität große Auswahl im Wahlpflichtbereich hingewiesen. Besonders positiv sind die Möglichkeiten zur Teilnahme an Forschungsprojekten für die Studierenden.

Der Studiengang scheint sehr breit angelegt, was nach Gutachtermeinung durchaus positiv gesehen werden kann. Insbesondere das Methodenspektrum stellt die Absolventen und Absolventinnen für das Arbeitsleben breit auf (z.B. durch die Bereiche Data Science, Cognitive Neuroscience) und ergibt einen großen Anwendungsbezug (z.B. Medieninformatik).

Weitere positive Punkte sind auch hier der große Block Methoden und das Zulassungssystem, in dem auch praktische Erfahrungen eingebracht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule ist mit dem Zertifikat „Internationalisierung der Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz ausgezeichnet. Es bestehen internationale Kooperationen der Hochschule bzw. der Sektion MINT, darunter Erasmus+-Programme für Studiengänge der Psychologie mit 14 Hochschulen.

Beraten und betreut werden interessierte Studierende durch das Studierenden-Service-Center und das Akademische Auslandsamt/International Office, fachlich durch die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination. Nach Angaben der Hochschule werden die in den meisten Fällen Auslandssemester an einer der Partneruniversitäten über eine Erasmus-Stipendium ermöglicht.

Zu den Anrechnungs- und Anerkennungsmöglichkeiten siehe Prüfbericht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule sind die Möglichkeiten eines studienintegrierten Auslandsaufenthaltes in diesem Studiengang durch die Anforderungen an die Approbationsordnung stark eingeschränkt und im Allgemeinen auf das vierte Semester beschränkt, wenn die Studiendauer dadurch nicht verlängert werden soll.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Mindestanforderungen an eine studentische Mobilität durch die Rahmenbedingungen in diesem Studiengang erfüllt. Die Möglichkeiten zur Anerkennung entsprechen der Lissabonkonvention, Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, Beratungsangebote, und für das vierte Semester ist ein Mobilitätsfenster, das einen Auslandsaufenthalt ohne Regelstudienzeitverlängerung ermöglicht, ausgewiesen. Dass diese Möglichkeiten im Vergleich zu anderen Studiengängen der Hochschule (z. B. dem forschungsorientierten Masterstudiengang) vergleichsweise eingeschränkt sind, liegt in den Vorgaben der Approbationsordnung und ist von der Hochschule nicht zu verantworten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule ist ein Auslandsaufenthalt im zweiten, dritten oder vierten Semester möglich.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet die Hochschule durch die Anerkennungsmöglichkeiten, die Ausweisung von drei Semestern als Mobilitätsfenster, die an der Hochschule bestehenden Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und die Beratungsmöglichkeiten gute Voraussetzungen für eine studentische Mobilität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studiengänge sind der Sektion Naturwissenschaften in der Lehreinheit Psychologie zugeordnet, enthalten aber auch Lehrimporte aus den anderen involvierten Lehreinheiten. Die Lehrenden stehen nach Angaben der Hochschule überwiegend in unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Eine Lehrverflechtungsmatrix wurde vorgelegt. Externe Lehrbeauftragte werden in den beiden Studiengängen nicht eingesetzt.

Das Dozierenden-Service-Center (DSC) unterstützt Dozierende bei ihrer Lehre und didaktischen Fragestellungen und bietet didaktische Weiterbildungen und Coachings an. (siehe auch www.dsc.uni-luebeck.de). Die angebotenen allgemeinen Hochschuldidaktischen Qualifikation sind dghd-akkreditiert, die medizin-didaktische Zertifizierung der Lehrenden in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen wurde nach Angaben der Hochschule 2018 durch das Medizin-didaktische Netzwerk positiv begutachtet. Den Unterlagen zufolge haben bislang ca. 90 % der universitären Dozierenden in den letzten fünf Jahren an wenigstens einem der angebotenen Kurse teilgenommen. Das Angebot steht auch Mitarbeitenden der kooperierenden Praxispartner offen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Den Angaben der Hochschule zufolge sollen im Studiengang insgesamt 12 Professoren und Professorinnen (aus den Lehrgebieten Psychologie, Psychiatrie und Neurowissenschaften), sowie 15 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen lehren. Lehrbeauftragte sind nicht vorgesehen. Eine der Professuren (W2 Professur für Klinische Psychologie) ist zum Zeitpunkt der Begutachtung ausgeschrieben, allerdings noch nicht besetzt. Sie soll mit 8 SWS an der Lehre beteiligt werden. Den Unterlagen zufolge ist die Stelle ausgeschrieben.

Lebensläufe der an der Lehre Beteiligten wurden vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung grundsätzlich qualitativ und quantitativ geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Anbindung an die Sektion

Medizin und die Nähe zum Universitätsklinikum bieten sehr gute Voraussetzungen auch hinsichtlich der personellen Ausstattung des Studiengangs.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen zur Auswahl (Berufungsverfahren) und Weiterbildung der Lehrenden. Insbesondere die sehr guten Möglichkeiten der Weiterbildung und die hohe Inanspruchnahme ist positiv hervorzuheben.

Allerdings ist der vakante Lehrstuhl für klinische Psychologie noch zu besetzen.

Die Gutachtergruppe hält es für wünschenswert, dass die Gebiets- und Verfahrensvielfalt auch personell abgesichert ist. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen noch nicht zweifelsfrei deutlich geworden. Es wird empfohlen, ein Konzept vorzulegen, aus dem die personelle Absicherung⁴ der Gebiets- und Verfahrensvielfalt hervorgeht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der vakante Lehrstuhl für Klinische Psychologie ist zu besetzen (oder adäquat zu vertreten).

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, ein Konzept vorzulegen, aus dem die personelle Absicherung der Gebiets- und Verfahrensvielfalt hervorgeht.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Sachstand

Den Angaben der Hochschule zufolge sollen im Studiengang insgesamt 7 Professoren und Professorinnen, sowie 4 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen lehren. Eine der Professuren für Psychologie ist ausgeschrieben, eine der Mitarbeiterstellen ist ebenfalls noch nicht besetzt. Lehrbeauftragte sind nicht vorgesehen. Lebensläufe der an der Lehre beteiligten Personen wurden vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung grundsätzlich qualitativ und quantitativ geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen.

Die Anbindung an die Sektion Medizin und die Nähe zum Universitätsklinikum bieten sehr gute Voraussetzungen auch hinsichtlich der personellen Ausstattung des Studiengangs.

⁴ Dabei ist es nicht erforderlich, dass die aktuell in die Lehre eingebundenen Personen die gesamte Gebiets- und Verfahrensvielfalt abdecken können. Aber es wäre sehr wünschenswert, wenn ein Konzept vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, wie beim Start des neuen Masterstudiums eventuelle Lücken geschlossen werden können. Wenn z.B. aktuell ausreichende Kapazitäten für fachkundige Lehre in der Systemischen Psychotherapie fehlen, sollte dargelegt werden, wie dies z.B. durch Lehraufträge ausgeglichen werden kann.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen zur Auswahl (Berufungsverfahren) und Weiterbildung der Lehrenden. Insbesondere die sehr guten Möglichkeiten der Weiterbildung und die hohe Inanspruchnahme sind positiv hervorzuheben.

Allerdings sind der vakante Lehrstuhl für Psychologie noch zu besetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der vakante Lehrstuhl für Psychologie ist zu besetzen (oder adäquat zu vertreten).

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Den Antragsunterlagen zufolge verfügen die wissenschaftlichen Einrichtungen der MINT-Sektionen und der Lehrheiten Vorklinik und Gesundheitswissenschaften über Globalhaushalte, die unter anderem auch sächliche Mittel für die Lehre (u.a. für Lehr- und wissenschaftliches Hilfsmaterial) beinhalten. Außerdem stehen Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte zum Übungsbetrieb und zur Tutorienbetreuung zur Verfügung. Bei den anderen Lehrheiten der Sektion Medizin gibt es eine Basisausstattung für die Kliniken und Institute, die entsprechend der Forschungs- und Lehrleistung über das universitätsinterne System der leistungsorientierten Mittelverteilung aufgestockt wird. Alle Dozierenden aus den Sektionen Medizin und MINT sind in Lehre und Forschung aktiv und haben den Angaben der Hochschule zufolge zum Teil in erheblichem Ausmaß Drittmittel eingeworben.

Grundsätzlich stehen für Lehrveranstaltungen die Räumlichkeiten der gesamten Universität zur Verfügung. Dieses Raumangebot umfasst derzeit 10 Hörsäle mit einer Kapazität von ca. 35–576 Plätzen und 32 als Hörsaal oder Seminarraum nutzbare Räume mit einer Kapazität von 24–97 Plätzen

Den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge stehen acht allgemeine sowie ein mobiler Rechnerpool mit insgesamt 450 Rechnern zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es einen WLAN-Zugang im gesamten Campusbereich und zusätzliche freie Tische in den Poolräumen für Notebookarbeitsplätze.

Die Zentrale Hochschulbibliothek (ZHB) Lübeck ist eine Einrichtung der Universität zu Lübeck zur Literaturversorgung der Universität zu Lübeck und der Technischen Hochschule Lübeck. Sie dient als wissenschaftliche Fachbibliothek der Forschung und Lehre, dem Studium und der beruflichen Weiterbildung auf den Gebieten Medizin, Technik, Wirtschaft, Bauwesen und Naturwissenschaften. Die Bibliothek ist Mitglied im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV, Sitz Göttingen), darüber hinaus stehen Fernleihmöglichkeiten bei den verbundenen Universitätsbibliotheken zur Verfügung. Im Zuge der Sanierung der Bibliothek werden mittelfristig insgesamt ca. 560 studentische Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die sächliche und räumliche Ausstattung gut geeignet, die Studiengangskonzeption durchzuführen. Die befragten Studierenden (der derzeit durchgeführten Bachelor- und Masterstudiengänge der Psychologie) berichteten von keinen diesbezüglichen Problemen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die sächliche und räumliche Ausstattung gut geeignet, die Studiengangskonzeption durchzuführen. Die befragten Studierenden (der derzeit durchgeführten Bachelor- und Masterstudiengänge der Psychologie) berichteten von keinen diesbezüglichen Problemen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) regelt die Durchführung von Prüfungen: Arten möglicher Prüfungen, Möglichkeiten zur Wiederholung, Härtefälle etc.. Die jeweilige Form der Modulprüfung wird im Modulhandbuch festgelegt und in der ersten Vorlesungswoche des Semesters bekannt gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Im Studiengang werden (neben der Abschlussarbeit nebst Kolloquium) Klausuren, sowie eine schriftliche Ausarbeitung und ein Praktikumsbericht verlangt. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen (s.o.) ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Sachstand

Im Studiengang werden (neben der Abschlussarbeit nebst Kolloquium) Klausuren, sowie eine Hausarbeit, eine Präsentation und eine Posterpräsentation verlangt. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen (s.o.) ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In beiden Studiengängen können alle Module jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Alle Prüfungen werden nur mit einer Prüfung abgeschlossen und weisen in der Regel mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten auf. Wenige Ausnahmen (s.u.) wurden didaktisch begründet. In einigen Modulen werden auch Studienleistungen gefordert (maximal eine pro Modul), im Masterstudiengang Klinische Psychologie besteht in einzelnen Modulen Anwesenheitspflicht.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten.

Die befragten Studierenden (der derzeitigen angebotenen Bachelor/Master Psychologie) bestätigten die Studierbarkeit ihrer Programme und berichteten von einer sehr persönlichen und guten Beratung und Betreuung durch die Lehrenden und die Studiengangskoordination.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Es werden jeweils 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben, wobei 1 ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht.

Es wird ein Modul im Umfang von 2 ECTS-Punkten angeboten. Die Hochschule begründet dies im Antrag wie folgt:

„Für das Studium der Psychotherapie ist eine reflexive und empathische Beschäftigung mit dem eigenen Selbst, die ohne Leistungsdruck stattfinden kann, bedeutsamer als in anderen Studiengängen. Aus diesen Gründen plant die Universität zu Lübeck ein eigenes Modul „Selbstreflexion“ im Umfang von 60 Stunden (2 ECTS). Die Universität ist sich der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur angestrebten Modulgröße bewusst. Im Fall dieses Moduls ist eine höhere Prüfungslast allerdings nicht gegeben, da das Modul als B-Schein angeboten wird und lediglich eine aktive Teilnahme an 80% der Termine als Voraussetzung für das Bestehen angesetzt ist. Vielmehr sprechen inhaltliche Gründe für das Angebot als separates Modul, da so eine klare strukturelle und personelle Trennung der Verantwortlichen gewährleistet wird, wie in der Gesetzesgrundlage gefordert.“

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar. Der Arbeitsaufwand erscheint angemessen und soll im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation abgefragt werden.

Der Studienbetrieb und die Prüfungsorganisation erscheinen gut planbar und überschneidungsfrei. Die Prüfungsbelastung ist mit maximal 5 Prüfungen im Semester trotz drei Modulen mit einem Umfang von 4 ECTS-Punkten (aus dem Wahlpflichtbereich, die im ersten und zweiten Semester zu belegen sind) angemessen. Die didaktische Begründung der Hochschule, die den Studierenden auf diese Weise ein größeres Wahlpflichtangebot zur Verfügung stellen möchte und die Größe der Wahlpflichtmodule hochschuleinheitlich auf 4 ECTS festgelegt hat, damit die angebotenen Module gut interdisziplinär nutzbar sind, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe nachvollziehbar. Auch die für das Modul „Selbstreflexion“, (s.o.) gegebene didaktische Begründung ist nachvollziehbar und die Einrichtung des Moduls wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Es werden in der Regel 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben (im 2. Semester 29 ECTS, im 3. Semester 31 ECTS), wobei 1 ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar. Der Arbeitsaufwand erscheint angemessen und soll im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation abgefragt werden. Diese geringen Abweichungen von 30 ECTS-Punkten pro Semester (+/- 1-ECTS-Punkt) im 2. und 3. Semester hält die Gutachtergruppe für vertretbar.

Der Studienbetrieb und die Prüfungsorganisation erscheinen gut planbar und überschneidungsfrei. Die Prüfungsbelastung ist mit maximal 5 Prüfungen im Semester trotz drei Modulen mit einem Umfang von 4 ECTS-Punkten (aus dem Wahlpflichtbereich, die im ersten und zweiten Semester zu belegen sind) angemessen. Die didaktische Begründung der Hochschule, die den Studierenden auf diese Weise ein größeres Wahlpflichtangebot zur Verfügung stellen möchte und die Größe der Wahlpflichtmodule hochschuleinheitlich auf 4 ECTS festgelegt hat, damit die angebotenen Module gut interdisziplinär nutzbar sind, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird nach Angaben der Hochschule durch den aktuellen Wissenschafts- und Forschungsbezug der Lehrpersonen gewährleistet. Hochschulangehörige sind im Arbeitskreis DGPs aktiv. Weitere Austauschplattformen sind der Psychologische Fakultätentag, unterschiedliche fachspezifische Workshops und Tagungen, z.B. der Hochschulrektorenkonferenz zum Thema arbeitsplatzrelevante Praktika, nationale und internationale Fachgesellschaften (z.B. Deutschen Gesellschaft für Psychologie; Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. oder die Society for Neuroscience).

Bei der vorliegenden Neukonzeption der Studiengänge wurden sowohl die einschlägige Gesetzgebung (PsychThApprO) sowie nationale und internationale Rahmencurricula für einzelne Kompetenz- oder Themenbereiche berücksichtigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeigt die Vorlage der neu konzipierten Studiengänge, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge gewährleistet sind. Es ist gut erkennbar, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und

didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden und eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeigt die Vorlage der neu konzipierten Studiengänge, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge gewährleistet sind. Es ist gut erkennbar, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden und eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat umfassende Instrumente zum Monitoring ihrer Studiengänge eingerichtet und dokumentiert. So regelt die Qualitätssatzung die organisatorischen Strukturen der Qualitätssicherung und wird ergänzt durch die Evaluationssatzung, die die Verfahrensweisen der regelmäßigen, standardisierten Evaluationen definiert.

Das Studierenden-Service-Center und das Referat Qualitäts- und Organisationsentwicklung evaluieren regelmäßig die Gesamtverläufe des Studiums ihrer Studierenden: von der Entscheidung, ein Studium an der Universität zu Lübeck aufzunehmen, bis zur Frage nach dem Verbleib der Absolvent/innen mit der zweijährigen Absolventenbefragung. Darüber hinaus ist ein Alumni-Programm in Aufbau, um Einblick in die Erfahrungen der Absolvent/innen nach ihrem Eintritt ins Berufsleben zu erhalten und daraus Schlussfolgerungen über den Erfolg der Studiengänge ziehen zu können.

Die Semesterevaluationen werden zentral durch das Referat Qualitäts- und Organisationsentwicklung durchgeführt. Hierbei werden die Lehrveranstaltungen der Universität mithilfe eines Online-Evaluationssystems anonym durch die Studierenden evaluiert. Pro Veranstaltung werden 16 Fragen gestellt, die in enger Absprache sowohl mit dem Gremium Senatsausschuss Lehre, den

Fachschaften, dem Institut für Psychologie und dem Dozierenden-Service-Center zusammengestellt wurden. Ein Kernfragebogen kommt in jeder Semesterevaluation zum Einsatz und erlaubt damit einen longitudinalen Vergleich der Ergebnisse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entscheidungsvorschlag

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen/innen einem kontinuierlichen Monitoring (s.o.). Die zugrundeliegenden Regelungen, sowie eingesetzte Fragebögen wurden vorgelegt und bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und der Studiengang auf dieser Basis ständig weiterentwickelt wird. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Insbesondere sind auch das hohe Engagement der Lehrenden und die Beteiligung der Studierenden an diesen Prozessen bei der Begehung deutlich geworden. So berichteten die Studierenden von einer guten Ansprechbarkeit der Lehrenden und deren Bereitschaft, auf Anregungen und Kritik seitens der Studierenden zu reagieren.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen/innen einem kontinuierlichen Monitoring (s.o.). Die zugrundeliegenden Regelungen, sowie eingesetzte Fragebögen wurden vorgelegt. Bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und der Studiengang auf dieser Basis ständig weiterentwickelt wird. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Insbesondere sind auch das hohe Engagement der Lehrenden und die Beteiligung der Studierenden an diesen Prozessen bei der Begehung deutlich geworden. So berichteten die Studierenden von einer guten Ansprechbarkeit der Lehrenden und der Bereitschaft auf Anregungen und Kritik seitens der Studierenden zu reagieren.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat Maßnahmen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in den Unterlagen beschrieben und entsprechende Dokumente vorgelegt. Unter anderem hat sich die Universität zu Lübeck erfolgreich um das Prädikat Total E-Quality (TEQ) zur Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf beworben und ist als Familiengerechte Hochschule auditiert. Daneben nimmt die Hochschule an dem Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft teil. 2018 wurde die Konfliktberatung und Antidiskriminierungsstelle (KoBAS) eingerichtet.

Um die Betreuung und Integration ausländischer Gaststudierenden kümmert sich zentral das International Office/Akademische Auslandsamt der Universität. Es werden Sprachkurse Deutsch für Ausländer aber auch finanziellen Unterstützungen angeboten.

Die Universität zu Lübeck bietet Studierenden mit Behinderungen zentrale Beratung im Studierenden Service Center. Die Hörsäle sind mit Mikroportanlagen ausgestattet, die Gebäude sind rollstuhlgerecht. Detailliertere Informationen werden im Internet angeboten. Seit Juni 2017 tagt vierteljährlich ein „Runder Tisch Inklusion“, der Maßnahmen zur Barrierefreiheit koordiniert und konzipiert. Für den einheitlichen Umgang mit Beeinträchtigungen bei Studierenden wurde eigens ein Leitfaden entwickelt, der auf die Themenbereiche Krankheit, Nachteilsausgleich und Härtefälle eingeht. Dazugehörige Prozesse und Formulare werden den Lehrenden und Studierenden zentral im Prozessportal der Universität zu Lübeck zur Verfügung gestellt. Seit dem Wintersemester 2017/2018 wurde von gewährten Nachteilsausgleichen die „Green Card“ für Studierende mit Nachteilsausgleich eingeführt. Mit der „Green Card“ sind die Studierenden in der Lage, ihre vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für Prüfungen, selbständig bei den jeweiligen Dozierenden abzufordern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Es haben sich aus den Unterlagen und den geführten Gesprächen keine Hinweise ergeben, die vermuten lassen, dass diese Konzepte nicht auch zukünftig auf Ebene der neu konzipierten Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Es haben sich aus den Unterlagen und den geführten Gesprächen keine Hinweise ergeben, die vermuten lassen, dass diese Konzepte nicht auch zukünftig auf Ebene der neu konzipierten Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Sachstand

Für das Modul „Berufsqualifizierende Tätigkeit 3“ ist eine Kooperation mit externen klinischen Partnern erforderlich. Art und Umfang dieser Kooperation werden nach Angaben der Hochschule unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder Unterrichtssprachen bei Einrichtung des Studiengangs auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Ein Entwurf eines Musterkooperationsvertrages, der die Gewährleistung der regelhaften Durchführung des Praktikums für die Studierenden sicherstellen soll, wurde vorgelegt. Die Zusammenarbeit mit den Partnerinstitutionen wird nach Angaben der Hochschule im Rahmen

halbjährlich stattfindender Treffen mit den Verantwortlichen beaufsichtigt, koordiniert und weiterentwickelt. Die Gesamtverantwortung für den Studiengang liegt bei der Hochschule. Im Kooperationsvertrag heißt es dazu:

„§ 2 Aufgaben der UzL

(1) Die UzL trägt gemäß § 9 Absatz 10 Satz 1 PsychThG die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung des Studiums. Sie organisiert den Studiengang entsprechend den gültigen Regeln und Normen für universitäre Studiengänge und stellt die sich aus der gültigen Prüfungsverfahrensordnung und der Studiengangsordnung ergebenden notwendigen personellen und sonstigen Ressourcen zur Verfügung.

(2) Die UzL trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Studienprogramms nach Maßgabe der jeweils gültigen Studiengangsordnung und ist somit gesamtverantwortlich für die Qualität des Studiums. [...]“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den vorgelegten Dokumenten zu entnehmen, dass die Hochschule die Gesamtverantwortung für den Studiengang trägt. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals werden von der Hochschule nicht delegiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie – Cognitive Systems (M.Sc.)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Auf Wunsch der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit dem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung des Masterstudiengangs Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.) eines Studiengangs zum Gegenstand hat, verbunden (§ 35 MRVO). Frau Dr. Anika Hartig-Petersen vom Landesamt für Soziale Dienste hat daher an der Begutachtung teilgenommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein
(Studienakkreditierungsverordnung SH)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Stephan Heinzel, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Erziehungswissenschaft und Psychologie, Freie Universität Berlin
- Prof. Dr. rer. nat. Toemme Noesselt, Lehrstuhl für Biologische Psychologie, Otto-von-Guericke-Universität, Magdeburg

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dipl.-Psych. Dr. phil. Clemens Veltrup, Psychologischer Psychotherapeut und Supervisor (als Vertreter der Berufspraxis)

c) Vertreterin der Studierenden

- Jana Beckmann, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Weiterbildendes Studium Psychologische Psychotherapie

d) Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- Dr. Anika Hartig-Petersen, Landesamt für Soziale Dienste

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um Konzeptakkreditierungen.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	31.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	06.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul-/Fakultätsleitung, Studierende und Absolventen (der derzeitigen Psychologiestudiengänge), Programmverantwortliche und Lehrende, Praxispartner
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)